

Satzung des Sportvereins Grimmelfingen 1962 e.v.

§1

Name

Der Verein führt die Bezeichnung "Sportverein Grimmelfingen 1962 e.V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm/Donau eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm-Grimmelfingen.

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er dient zur Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, auf Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt für (angemessene) Vergütungen sowie den steuerlich zulässigen Ersatz von Aufwendungen.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§5

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
 - b) Passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
- c) Gastmitglieder, die einem anderen Sportverein angehören.

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Sport betreiben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

3. Mit Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Tod,
 - b) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden:
 - aa) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - bb) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder der obigen Fachverbände.
 - cc) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der obigen Fachverbände, denen der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen herabsetzt.

Bei Verstößen gegen § 5, Abs. 4 bb) oder cc) ist eine Anhörung der Beteiligten geboten. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Mitglieder können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden, wenn diese aus finanziellen Gründen zur Bezahlung nicht in der Lage sind. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus mittels Lastschrift an den Verein zu bezahlen. Die einzelnen Abteilungen können Abteilungsbeiträge erheben.

§7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§8

Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§9

A. Hauptversammlung

1. Jeweils zu Beginn des 1. Quartals des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den 1. Vorstand und den Kassierer
 - b) Bericht des Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Neuwahlen
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet sind und werden, welche nach Ablauf der Antragspflicht eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen sind $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich. "Wird eine

Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen".

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorständen zu unterschreiben ist.

B. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

§10

Der Vorstand

1. Der gesetzliche Vertreter des Vereins, der 1. Vorstand und der 2. Vorstand, werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.
Der von der Hauptversammlung für 2 Jahre zu wählende erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) 1. und 2. Vorstand
 - b) Kassierer
 - c) Schriftführer
 - d) Presse und Werbewart (Vertrauensperson)
 - e) 4 Beisitzer (incl. Ehrenvorsitzender)
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der erweiterte Vorstand ist mindestens $\frac{1}{4}$ -jährlich vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand einzuberufen.
4. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des erweiterten Vorstandes ersetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Bei Ausscheiden eines der Vorstände ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.

§ 11

Gesetz und Vorstand

Die beiden Vorstände zusammen sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des bürgerlichen Rechts.

§ 12

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern aus § 10 und den Leitern und Leiterinnen der fachlichen Abteilungen. Die fachlichen Leiter werden von den Abteilungen gewählt und vom erweiterten Vorstand bestätigt.

§ 13

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Leiter der Abteilungen sind Mitglieder des Hauptausschusses.
2. Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese, insbesondere die Ausgaben, der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer, in dringenden Fällen der beiden Vorstände, denen ein Weisungsrecht zusteht.

§ 14

Zur Durchführung des gesamten Übungsbetriebes gibt der Hauptausschuss für jede Abteilung besondere Richtlinien heraus;
ebenso Ordnungsanweisungen für die Benutzung der Sportanlagen.

§ 15

Auflösung des Vereins und der Änderung der Satzung

Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Vereinssatzung im Stadtteil Grimmelfingen zu verwenden hat.

Beschlossen: in der Gründungsversammlung am 23. Februar 1962
Ergänzt bzw. geändert: in der Jahreshauptversammlung am 21. Februar 1997 und am 3. März 2016